

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises

vom 29.02.2016

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Neufassung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 25.02.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt formuliert:

„Die Bestellung eines Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates sowie die Bestellung weiterer Stellvertreter;“

In § 3 Abs. 2 Nr. 19 werden die Worte „der Krankenhäuser“ geändert in „des Krankenhauses“, die Textpassage „der Beschluss nach § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist“ wird gestrichen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 28 bis 43 werden die Nummern 27 bis 42.

2. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Landrat kann den Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO).“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der für seinen Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.“

4. § 8 Abs. 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„die unbefristete Stundung von Forderungen über einem Betrag von mehr als 30 TEUR bis zu einem Höchstbetrag von 50 TEUR;“

§ 8 Abs. 6 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall die Forderung mehr als 50 TEUR, aber nicht mehr als 100 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;“

In § 8 Abs. 6 wird nach der Nr. 5 eine neue Nr. 6 eingefügt, die wie folgt lautet:

„den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, wenn der Verzicht mehr als 30 TEUR, aber nicht mehr als 60 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;“

Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 7 bis 12. Bei der Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Es wird eine neue Nummer 13 eingefügt, die wie folgt lautet:

„13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist.“

5. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Sächsischen“ gestrichen.

Es wird eine neue Nr. 6 angefügt, die lautet:

„6. erneuerbare Energien und Klimaschutz, Erhöhung der Energieeffizienz.

6. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird bei dem Buchstaben l) der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe m) eingefügt, der wie folgt lautet:

„m) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen soweit sie das Krankenhaus betreffen.“

7. § 17 Abs. 3 Satz 3 lautet wie folgt:

„Fällt die Angelegenheit in den Geschäftsbereich des Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil.“

8. § 18 wird neu wie folgt gefasst:

„ § 18 Beirat für Menschen mit Behinderung

(1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Menschen mit Behinderung berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung beschäftigen;
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können;
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung;

- d) Bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung;
- e) Beratung der Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden Angelegenheiten;
- f) Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner und mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände insbesondere von den Verbänden für Menschen mit Behinderung benannt werden.
- (4) Der hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ständiges Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.“

9. § 19 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Der hauptamtliche Seniorenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Seniorenbeirates und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- „(2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Integrationsbeauftragten“
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.“
- (4) Zur Wahrung der Belange der älteren Generation in Verbindung mit dem demografischen Wandel, bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten.“

11. § 22 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- „Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).“

§ 22 Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„die unbefristete Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 30 TEUR im Einzelfall;“

§ 22 Abs. 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. a) die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
b) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 50 TEUR im Einzelfall;“

§ 22 Abs. 6 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 30 TEUR im Einzelfall;“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 29.02.2016

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor.)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.